

Wahrzeichen *n.*, auch Fundwahrzeichen, Fundstufe — ein am Fundpunkte (s. d.) von der entdeckten Lagerstätte abgehauenes Stück Mineral: *Der Berg-Meister soll dem leihen [verleihen], der am ersten gefunden, doch dass dersell ein Wahrzeichen von der Kluft bringe.* *Ung. BO.* 2., 5. *W.* 176. *Max. BO.* 56. *W.* 40. *Wahrzeichen von Anbrüchen.* *Span BR.* S. 258. *Die Verleihungsgesuche müssen . . mit einem Wahrzeichen des gemachten Aufschlusses belegt sein.* *Oestr. BG.* §. 49. *Wahrzeichen der mineralischen Lagerstätte.* §. 80.

Währzug *m.* — s. Zug 2.

** **Waldbürger** *m.*, mundartl. (Ungarn) — eine bestimmte Kategorie von Gewerken (s. Gewerk): *Jeder Waldbürger muss zwar Gewerk seyn, aber nicht jeder Gewerk ist ein Waldbürger. Solch ein Waldbürger besitzt im Bergorte ein Haus, worauf gewisse offene Gewerbe z. B. eine Weinschenke, eine Krämerey u. dergl. gegen eine mässige Abgabe ausgeübt werden dürfen. Dagegen ist er verbunden, alljährlich sich auszuweisen, dass er eine verhältnissmässige Summe bey Zubusszechen verbaut habe. Der Zweck dieser löblichen Einrichtung ist, stets Versuchbaue zu unterhalten und dadurch den Bergbau immer mehr zu erheben. Sie besteht aber nur in den 7 niederungarischen Bergstädten Schemnitz, Dillen, Altsohl, Neusohl, Kremsnitz, Königsberg und Libetten.* Hake pag. 438. *Wo eine Gruben Ansprach hat [Hülfeistung beansprucht], so soll ein Waldbürger dem andern seinem Mitgewerken Beystand thun.* *Ung. BO.* 12., 2. *W.* 191. *Ein Waldbürger, er hab viel oder wenig Theil in einer oder mehr Gruben.* 12., 5. *W.* 191.

Waldwerke *m.* — s. Gewerk, Anm.

Walger *f.*, auch Wolger — ein aus getrocknetem quarzfreiem Lehen cylindrisch geformter Pfropf zum Besatze (s. d.) der Bohrlöcher: *Wenckenbach* 119.

Wältigen *tr.* — gewältigen (s. d.): *Dachgestein, welches starke Wasser herbeiführte, so dass die Maschine selbe nicht mehr zu wältigen vermochte.* *Bergm. Taschenb.* 2., 125. *Die Gewerkschaft wältigte den Stolln auf eine Länge von 310 Ltr.* Z. 13., B. 237.

Anm. Vergl. aufwältigen und gewältigen.

Wand *f.* — 1.) ein aus seinem natürlichen Zusammenhange losgelöstes grösseres oder kleineres Gesteinsstück: *Ein Stein, er sei gross oder klein, wird beym Bergwercken eine Wand genennet.* *H. 411.^b* Sch. 2., 106.

*Die Gruben thun sie [die Hutleute] halten
mit Zimmern also gut,
dass den Bergleuten allen
die Wand kein Schaden thut.*

Alter Bergreien. R. Köhler 141.

Wer nach dem Andern mit Wänden oder Steinen wirft, soll . . bestraft werden. *Hessensches Patent v. 27. Januar 1617.* Z. 17., B. 487. [Es] unterscheidet sich die klare Masse einer nur durch Schlägel- und Eisenarbeit entstandenen sogenannten Schrämhalle leicht von den groben unregelmässigen Wänden, welche die Schiessarbeit giebt. G. 2., 349. *Die Kübel dürfen nicht zu voll angeschlagen werden; dabei sind die groben Wände zu unterst, die klaren dagegen obenauf, diese Wände aber sämmtlich dergestalt sicher und fest einzupacken, dass sie beim Anstossen oder Hängenbleiben des Kübels im Schachte nicht fortgehen können.* *Vorschr. B. §. 12.* *Mauern aus groben Wänden.* Z. 1., B. 40. *Eine Steinsalzwand von 4—16 Kubikklaftern.* 2., B. 32.

Berg-, Gesteins-, Gruben-, taube Wand, auch Wandberg: eine Wand, welche kein nutzbares Mineral enthält, ein Stück taubes Gestein, im Gegens. zu Erzwand, auch umgestellt Wanderz: ein Stück Erz, eine Erzstufe: Sch. 2., 106. *H. 411.^b* *Vor dem Anstecken der Bohrlöcher hat der Häuer . . darauf zu sehen . .*